

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 20. Dezember 2018, Zahl: 852-4/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie der §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 20. Dezember 2018, Zl. 852-3/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich je Müllbehälter bzw. Müllsack

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| ➤ mit einem Fassungsraum von 80 l | € 55,00 |
| ➤ mit einem Fassungsraum von 120 l | € 67,00 |
| ➤ mit einem Fassungsraum von 240 l | € 134,00 |
| ➤ mit einem Fassungsraum von 1100 l | € 590,00 |
| ➤ mit einem Fassungsraum von 2500 l | € 1355,00 |

b) im Sonderbereich:

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für ein bebautes Grundstück im Sonderbereich gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beträgt analog zum Gebührensatz je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter

mit einem Fassungsraum von 80 l € 55,00

c) im Sonderbereich – Am Tschiernock – Gesamter Almbereich:

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für ein bebautes Grundstück in diesem Sonderbereich gemäß § 4 Abs. 1 lit. b der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beträgt 50% des Gebührensatzes je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter

mit einem Fassungsraum von 80 l € 27,50

§ 3 Entsorgungsgebühr

Die jährliche Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr.

a) im Abholbereich je Müllbehälter bzw. Müllsack

- mit einem Fassungsraum von 80 l € 3,60
- mit einem Fassungsraum von 120 l € 4,90
- mit einem Fassungsraum von 240 l € 9,80
- mit einem Fassungsraum von 1100 l € 42,00
- mit einem Fassungsraum von 2500 l € 93,00

b) in den Sonderbereichen gemäß § 4 Abs. 1 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See:

- je 80-l Müllsack € 3,10

c) Die Entsorgungsgebühr für den Biomüll beträgt im Abholbereich je Biosack bzw. Biobehälter:

- mit einem Fassungsraum von 80 l € 2,30
- mit einem Fassungsraum von 120 l € 2,90
- mit einem Fassungsraum von 240 l € 5,20
- mit einem Fassungsraum von 1100 l € 24,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 Teilzahlungen

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr und die Entsorgungsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April, Juli und Oktober und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag der Entsorgungsgebühr beträgt ein Viertel der sich aus §§ 5 und 6 der Abfuhrordnung ergebenden Anzahl und Größe der Müllbehälter, multipliziert mit der Anzahl der festgelegten Abfuhrtermine und der jeweiligen Entsorgungsgebühr gemäß § 3 der gegenständlichen Abfallgebührenverordnung.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag der Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 der gegenständlichen Abfallgebührenverordnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 29. Mai 2018, Zahl: 852-2/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Wolfgang Klinar